



Gastwirtschaftsgesetz

der Stadt Ilanz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Aufsicht	7.1.1
Art. 2	Vollzug	7.1.1

II. Bewilligungen

Art. 3	Gesuch zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes	7.1.1
Art. 4	Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen	7.1.1
Art. 5	Gesuch für Kleinhandel mit gebrannten Wassern	7.1.1
Art. 6	Erteilung	7.1.2
Art. 7	Auflagen	7.1.2
Art. 8	Gültigkeit der Bewilligungen	7.1.2
Art. 9	Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart	7.1.2

III. Öffnungszeiten

Art. 10	Öffnungszeiten	7.1.2
---------	----------------	-------

IV. Gebühren

Art. 11	Bewilligungsgebühren	7.1.3
Art. 12	Besondere Gebühren	7.1.3

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 13	Strafbestimmungen	7.1.3
Art. 14	Rechtsmittel	7.1.3

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15	Ausführungsbestimmungen	7.1.3
Art. 16	Aufhebung bisherigen Rechts	7.1.3
Art. 17	Übergangsbestimmungen	7.1.3
Art. 18	Inkrafttreten	7.1.4

Gastwirtschaftsgesetz der Stadt Ilanz

In Anwendung des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (GWG) vom 7. Juni 1998 und dessen Ausführungsbestimmungen erlässt die Stadt Ilanz folgendes Gastwirtschaftsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Stadtrat übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus. Aufsicht

Art. 2

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Stadtrat. Vollzug

II. Bewilligungen

Art. 3

¹Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 GWG ist mindestens ein Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Gastwirtschaftsbetriebes der Stadtverwaltung einzureichen. Gesuch zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes

²Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) bei befristeten Bewilligungen deren Dauer.

³Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug;
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.

Art. 4

¹Für die Durchführung von ein- oder mehrtägigen Anlässen und Veranstaltungen, wie beispielsweise Gelegenheits- und Festwirtschaften, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden, ist eine Bewilligung des Stadtrates erforderlich. Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen

²Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die Abgabe von Speisen und Getränken im privaten, geschlossenen Bereich, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

³Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist mindestens ein Monat vor dem Anlass oder der Veranstaltung der Stadtverwaltung einzureichen.

Art. 5

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist rechtzeitig vor der Eröffnung eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen. Das Formular kann bei der Stadtverwaltung bezogen werden. Gesuch für Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Art. 6

¹Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt. Erteilung

²Bewilligungen dürfen nur für Lokale erteilt werden, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Nachbarschaft unzumutbaren Störungen der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

³Geeignet sind in der Regel Betriebe, welche über die den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräten sowie Toilettenanlagen verfügen.

Art. 7

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie bezüglich der Vorschriften gemäss dem Gesetz über die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Stadt Ilanz, verbunden werden. Auflagen

Art. 8

Dauer und Erlöschen der Bewilligungen richten sich nach den Artikeln 6 und 8 des GWG. Gültigkeit der Bewilligungen

Art. 9

¹Erhebliche Vergrösserungen oder Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart sind bewilligungspflichtig. Vergrösserungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart

²Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.

III. Öffnungszeiten

Art. 10

¹Gastwirtschaftsbetriebe sind Sonntag – Donnerstag von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr und Freitag/Samstag von 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu schliessen. Öffnungszeiten

²Ausserhalb dieser Schliessungszeiten können die Gastwirtschaftsbetriebe ihre Öffnungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen. Die betrieblichen Öffnungszeiten sind längerfristig festzusetzen, der Stadtkanzlei zu melden und beim Betriebseingang anzuschlagen.

³Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordern, können für einzelne Betriebe oder Betriebsteile spezielle Schliessungszeiten festgelegt werden.

⁴Für einzelne Anlässe und Veranstaltungen können die Schliessungszeiten im Bewilligungsverfahren abgeändert oder aufgehoben werden. Ebenso kann der Stadtrat auf spezielles Gesuch hin Gastwirtschaftsbetrieben in speziell ausgeschiedenen Quartieren längere Öffnungszeiten bewilligen.

⁵In Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke an übernachtende Gäste ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden.

IV. Gebühren

Art. 11

¹Zur Deckung der Kosten für die Gesuchsbearbeitung und die Bewilligungserteilung werden folgende Gebühren erhoben: Bewilligungsgebühren

- a) für Beherbergungsbetriebe mit Restauration Fr. 500.–
- b) für Beherbergungsbetriebe Fr. 300.–
- c) für Restaurationsbetriebe Fr. 300.–
- d) für eintägige Festwirtschaftsbetriebe Fr. 50.–
- e) für mehrtägige Festwirtschaftsbetriebe Fr. 100.–

Die Gebühren für die erteilten Gastwirtschaftsbewilligungen werden der Teuerung angepasst.

Art. 12

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.– bis Fr. 200.– erhoben. Besondere Gebühren

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 13

¹Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das GWG und dessen Ausführungsbestimmungen werden vom Stadtrat mit Busse bis zu Fr. 10'000.– geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden. Strafbestimmungen

²Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von Fr. 10'000.– nicht gebunden.

Art. 14

Gegen Massnahmen und Strafverfügungen des Stadtrates aufgrund des GWG oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden. Rechtsmittel

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen. Ausführungsbestimmungen

Art. 16

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 17. Mai 1992 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17

¹Alle vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt. Übergangsbestimmungen

²Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Art. 18

Die Teilrevision des Gastwirtschaftsgesetzes vom 1. Januar 2000 wurde von der Inkrafttreten Einwohnerversammlung am 4. Dezember 2009 genehmigt.

Der Stadtrat hat die Inkraftsetzung auf den 1. Februar 2010 beschlossen.

Der Stadtammann
Martin Montalta

Der Stadtschreiber
Martin Gabriel